

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 25. September 2000

12. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 27. Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 28. Änderung des Merkblattes zur VO (EG) 2571/97 Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (Milchfett-Verarbeitungs-Verordnung) ALLGEMEIN

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 27. Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Nr. 27

Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 152 vom 24. Juni 2000 mit VO (EG) Nr. 1291/2000 veröffentlicht.

Die VO (EG) Nr. 1291/2000 gilt für die ab dem 1. Oktober 2000 beantragten Lizenzen.

Wesentliche Änderungen:

- lizenzfreie Menge: 150,00 kg je 8stelligen KN-Code (Achtung: im Rahmen einer Präferenzregelung ist Lizenz erforderlich)

Artikel 5 Abs. 1

- Rückübertragung einer Lizenz auf den Lizenzinhaber ist möglich Artikel 9 Abs. 2
- keine Sicherheitsleistung bis EUR 60,00 pro Lizenzantrag Artikel 15 Abs. 3
- Ermächtigung der Mitgliedstaaten, bei Abgabe eines "Zahlungsversprechens" durch den Antragsteller, auf eine Sicherheitsleistung von weniger als EUR 500,00 pro Lizenzantrag zu verzichten.

Derzeit gilt aber **unverändert** (bis zu einer allfälligen Änderung) § 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Lizenzen für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1022/1994. Demnach wird eine Lizenz ohne Sicherheitsleistung nur erteilt, wenn der für die Erteilung einer Lizenz zu leistende Sicherheitsbetrag **weniger als EUR 100,00** beträgt, der Antragsteller den Sitz in Österreich hat und ein "Zahlungsversprechen" abgibt.

Die AMA ist jedoch verpflichtet, den Sicherheitsbetrag zwei Monate nach Ende der Gültigkeit einer Lizenz zu buchen (fordern), wenn folgende Nachweise nicht vorliegen:

- bei Importen: Lizenz
- bei Exporten: Lizenz
 - T5
 - Ankunftsnachweis bei differenzierter Erstattung (dzt. nur bei Käse)

Artikel 15 Abs. 4

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 27. Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Die Zollanmeldung muss vom Inhaber bzw. vom Übernehmer der Lizenz bzw. von ihrem Vertreter im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 2913/92 vorgelegt werden.

Artikel 24 Abs. 1, letzter UA

- kein Sicherheitenverfall bis EUR 60,00 Artikel 35 Abs. 2, UA 4

- zu Unrecht freigegebene Sicherheit muss erneut gestellt werden (z.B. bei Entfall der Erstattung wegen Umtarifierung)

Artikel 35 Abs. 2, UA 5 u.6

- Reduzierung des Verfallbetrages bei frühzeitiger Rückgabe einer nicht erfüllten Ausfuhrlizenz nur dann, wenn **Lizenz spätestens 30 Tage vor Ende des GATT-Jahres** (GATT-Jahr 1. Juli bis 30. Juni) **zurückgegeben** wird

Artikel 35 Abs. 3, letzter UA

- Änderung der %-Sätze bei verspätetem Nachweis Artikel 35 Abs. 4 b)
- Wiederausfuhr von Rückwaren innerhalb von **20** Tagen *Artikel 45 Abs. 2 a)*

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 28. Änderung des Merkblattes zur VO (EG) 2571/97 Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (Milchfett-Verarbeitungs-Verordnung) - ALLGEMEIN

Nr. 28

Änderung des Merkblattes zur VO (EG) 2571/97 Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (Milchfett-Verarbeitungs-Verordnung) – ALLGEMEIN

Nachfolgende Anlage zu o.g. Merkblatt (Verlautbarung vom 19. Juli 1999, 11. Stück, Nr. 37, zuletzt geändert mit Verlautbarung vom 17. Jänner 2000, 1. Stück, Nr. 2) wird neu verlautbart:

- Antrag auf Freigabe von Verarbeitungssicherheiten (gültig ab 1. Oktober 2000)

Änderung: letzter Satz auf Seite 2 "Zahlung erbeten auf Konto- Nr. ..." wurde entfernt.

Antrag auf Freigabe der Verarbeitungssicherheiter	ı		BA 6			
gemäß VO (EG) Nr. 2571/97 i.d.g.F österreichischen Milchfett-Verarbei Verordnung, BGBl. II Nr. 12/1998 i.	tungs-	WV a	Nicht vom Antragsteller auszufüllen WV am erledigt mit Bescheid vom:			
An die						
Agrarmarkt Austria GB III/Abt.6/Ref.1 Dresdner Straße 70 1201 Wien Fax-Nr.: (01)33151-396		Firma Adresse Betriebs-Nr.				
für den Zuschlag mit der Zuschlags-Nummer:	M	F V				
Datum der(s) Bescheide(s) über Teilzuschläge/Zuschlag	beihilfefähi in k		Beihilfe in EUR			
folgende Mengen gekennzeichnete angeführten Händler an die Verarbe	r Butter*/gekennz iter abgesetzt:	zeichneten Butter	undteil dieses Antrages ist, wurden rfetts* im Wege der in der Beilage			
Gesamtsumme ab	ogesetzte Menge i	n kg:				
Vom Zuschlagsempfänger wird zur Ken werden.	ntnis genommen, da	aß zu Unrecht frei	gegebene Sicherheiten wieder eingezogen			
Ort, Datum *) Nicht zutreffendes bitte streichen			Firma, Unterschrift			

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:

Beilage zum Antrag auf Freigabe der Verarbeitungssicherheiten nach Verordnung (EG) Nr. 2571/97 i.d.g.F.

GB III/Ref.3

Ausschreibung	gsnummer:		N	M F	V	-		
Laut beiliegenden Verzeich Rahms* im Wege der nachs					kennzeichneter Butter*	/gekennzeichneten Bu	tterfetts*/ gekennz	zeichneten
			Absätze der Händler					
Absätze Firma:	Artikel-Nr. Menge in kg	an Großverarbeiter in kg Anzahl		an Kleinverarbeiter in kg	insgesamt Menge in kg	Verluste in kg	Bezeichnung der Beilage	
			III Kg	Alizam				
umme je Artikel:								
diffice je zir einer.								
*) Nicht zutreffendes bitte streichen	·	- Be	i Platzmangel Hin	weis auf weitere	Beilagen			
Detailunterlagen mit den Name	en und Adressen d	er Verarbeiter sow	ie dazugehörig	ge Verpflichtui	ngserklärungen liegen bei	unserer Firma bzw. den	oben angeführten Pa	artnerbetrieben auf.
Wir ersuchen die Agrarmarkt A	Austria um Freigal	oe der Verarbeitung	gssicherheit in	der Höhe von				
kg x	EUI	R/ kg =		EUR				
Ort, Datum	_				Firma, Unterso	heift		
Ort, Datum					rima, Untersc	шш		

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch

Dresdner Straße 70

Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch

und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück

für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des

Verkaufspreises abgegeben.